

**3. Nachtragssatzung zur
Satzung
des
Gewässer- und Landschaftsverbandes
Wagrien-Fehmarn
im Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Die Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn vom 10.10.2008 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 02.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(2) Die Verbandsvorsteher der Mitgliedsverbände sind in Angelegenheiten ihrer Verbände gegenüber dem Geschäftsführer – sofern Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 2 zur Erfüllung der eigenen Verbandsaufgaben in Anspruch genommen werden – fachlich weisungsbefugt.

§ 35 erhält folgende Fassung (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Beauftragten am 21.07.2016
Oldenburg i. H., den 21.07.2016

gez. Hans-Adolf Boie

Hans-Adolf Boie
Beauftragter des
Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn

Genehmigt:
Eutin, den 28.07.2016

i. A. gez. Carina Leonhardt (L.S.)

Der Landrat des Kreises
Ostholstein als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 29.07.2016

gez. Hans-Adolf Boie

Hans-Adolf Boie
Beauftragter des
Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn